

"Impuls- und Entwicklungsfonds Suchtbereich"

Richtlinien für den Fonds zur finanziellen Unterstützung von Impuls- und Entwicklungsprojekten im Suchtbereich

1. GRUNDLAGEN

- Artikel 15c Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121)
- Bundesratsbeschluss vom 18.6.08 betreffend Nationales Programm Alkohol 2008-2012 (NPA 2008-2012)
- Artikel 9 Absatz 2 und 3 Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (OV-EDI; SR 172.212.1)
- BAG Vertrag 09.004886 mit RADIX "Verwaltung des Impuls- und Entwicklungsfonds für den Suchtbereich" 2009 – 2014

2. ZIEL

Der Impuls- und Entwicklungsfonds dient der Innovationsförderung und unterstützt innovative Projekte und Entwicklungen im Suchtbereich.

3. GEGENSTAND

- Konzeptualisierung und Umsetzung von Projekten zur Innovation und zur Verankerung der suchtpolitischen Massnahmen des Bundes
- Differenzierung und Weiterentwicklung des bestehenden Leistungsangebotes im Bereich der Suchthilfe und -prävention
- Aufbau, Vernetzung und Koordination suchtspezifischer Strukturen und Institutionen
- Entwicklung von Grundlagen und Arbeitsinstrumenten zur Umsetzung suchtspezifischer Massnahmen

4. UNTERSTÜTZUNGSKRITERIEN

Unterstützt werden können Projekte, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Das Projekt entspricht dem Gegenstand unter Ziffer 3
- Das Projekt dient der Verankerung / Weiterentwicklung der Suchtpolitik des Bundes
- Der beantragte Beitrag übersteigt Fr. 50'000.— pro Jahr nicht
- Der Fondsbeitrag kann maximal 50% des Gesamtbudgets eines Projekts betragen
- Ein Projekt kann höchstens für die Dauer von 3 Jahren unterstützt werden
- Das Gesuch erfüllt die Anforderungen an die Projekteingabe (vgl. Punkt 6)
- Die zuständigen kantonalen Behörden der Gesuch stellenden Institution sind über die Projekteingabe informiert und unterstützen diese

- Bemühungen um Co-Finanzierungen durch andere Akteure sind dokumentiert
- Die Koordination und Vernetzung mit lokalen Partnern ist sichergestellt und dokumentiert
- Nicht unterstützt werden Investitionskosten und Defizitgarantien sowie bereits erwirtschaftete Defizite von Projekten und/oder deren Träger

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag.

Allfällige MWSt sind inbegriffen. Die Abklärung der Mehrwertsteuerpflicht und die Entrichtung dieser Steuer ist Sache des Gesuchstellers.

Das Projekt verpflichtet sich im Falle der finanziellen Unterstützung durch den Impuls- und Entwicklungsfonds des BAG in Publikationen zum Projekt in geeigneter Form zu erwähnen.

5. PROJEKTTRÄGER

Ein Gesuch eingeben können Institutionen und im Suchtbereich tätige Verbände, Vereinigungen und Organisationen.

6. ANFORDERUNGEN AN DIE PROJEKTEINGABE

Das Gesuch soll folgende Angaben enthalten:

- Projektname und Name der Institution, resp. Trägerschaft
- Kontaktpersonen
- Beschreibung der Ausgangslage
- Inhalt und Ziel des Projekts
- Erwartetes Ergebnis
- Angaben zur Nachhaltigkeit
- Prozess-, Zeit und Ressourceneinsatzplanung
- Budget, beantragter Betrag, Finanzierungsplan (inkl. Beiträge Dritter)
- Kopie des Orientierungsschreibens über das Projekt an die zuständige Behörde

7. GESUCHSBEARBEITUNG NACH DER EINGABE

- Eingabe des Gesuchs an RADIX (Infodrog), Eigerplatz 5, 3000 Bern 14
- Eingangsbestätigung durch RADIX (Infodrog)
- Prüfung durch RADIX (Infodrog)
- RADIX (Infodrog) formuliert Antrag ans BAG
- Entscheid durch das BAG
- Eröffnung des Entscheides durch RADIX (Infodrog)

8. BERICHTERSTATTUNG

- Zwischenbericht(e) gemäss jeweiligem Impulsvertrag
- Schlussbericht: Zusammen mit allfälligen Endprodukten und einer detaillierten Schlussabrechnung reicht die Projektleitung bei RADIX (Infodrog) einen Projektbericht ein, in dem der Projektverlauf, die Leistungen, der Ressourceneinsatz und die erreichten Ziele kritisch reflektiert und allfällige Empfehlungen für das weitere Vorgehen formuliert werden.
- Jedem Bericht (Zwischen- und Schlussbericht) ist eine Erklärung beizulegen, welche RADIX (Infodrog) und das BAG ermächtigen, die Berichte ganz oder Ausschnitte davon auf ihrer Homepage unter Wahrung der Urheberrechte zu publizieren.

9. VORBEHALT

Diese Richtlinien gelten unter dem Vorbehalt von Änderungen der strategischen Ausrichtung des BAG im Suchtbereich sowie allfälliger Budgetkürzungen.

10. KORRESPONDENZ

Infodrog

„Impulsfonds und Entwicklungsfonds“

Postfach I CP 460

CH 3000 Bern 14

office@infodrog.ch